



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (291)

Todsicher

Das Bestattungsgewerbe ist im wahrsten Sinne des Wortes ein todsicheres und offensichtlich auch ein lukratives Geschäft. Eine Beisetzung ist hierzulande keine günstige Angelegenheit, auch wenn derzeit Discounter versuchen, auf dem deutschen Markt Fuß zu fassen. Im Rahmen der Trauerbewältigung vergleichen zudem die wenigsten Hinterbliebenen die Preise. Des Weiteren erscheint es wenig schicklich, vor der Trauergemeinschaft als sparsam zu gelten. Selbst wenn etwas bei dem „teuren Abschied“ schief läuft, haben die wenigsten Bestattungen ein juristisches Nachspiel.

Doch gibt es auch (vereinzelt) Pannen, die nicht so einfach hingenommen werden. Ein äußerst unglücklicher Fauxpas wurde dem Landgericht Osnabrück zur Entscheidung angetragen, das über eine Sargbeschädigung befinden sollte. Während der Trauerfeier stellte sich heraus, dass der Sarg nicht in die ausgehobene Grube passte. Bei dem Versuch, diesen vor den Trauernden einzulassen, kam es zu einer Schrägstellung des Sargs mit einem hörbaren Aufprall des Leichnams. Erst nachdem die Grabstätte vergrößert worden war, konnte der beschädigte Sarg eingelassen werden. Der Sohn des Verstorbenen verlangte Schadensersatz wegen der Sargbeschädigung in Höhe des hälftigen Kaufpreises. Er behauptete, dass die beklagte Stadt das in die Grabstelle eingesetzte Fundament fehlerhaft errichtet habe. Weil der hörbare Aufprall des Leichnams bei den Familienangehörigen nach seiner Darstellung ferner zu Schockschäden geführt habe, machte der Kläger ebenso Schmerzensgeld geltend. Eine Zahlungsverpflichtung wurde seitens der Beklagten abgelehnt, welche sich hinsichtlich der Vorfallsursache auf die Höhe des Sargs berief. Dieser sei ihrer Argumentation zufolge ungewöhnlich hoch gewesen, worauf der Kläger die Friedhofsmitarbeiter hätte hinweisen müssen. Die Kammer stellte in der Verhandlung zwar klar, dass ein Schmerzensgeld nicht verlangt werden könne, jedoch blieb dieser eine Entscheidung erspart. Vielmehr gelang es dem Gericht, die Parteien zu einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits zu bewegen, indem die Stadt Osnabrück einmalig 500 € zahlte.

Doch manchmal wird die Trauer nicht durch bloßes Unvermögen, sondern durch eine mehr als dreiste Unart durchkreuzt. So wie beispielsweise in Halle an der Saale, wo das ortsansässige Amts-

gericht über eine „Schleichwerbung“ zu befinden hatte. Vorliegend hatte ein Bestatterunternehmen einen Auftrag regelrecht zu Guerillamarketing missbraucht, indem es fast überall – ohne Rücksprache mit der Witwe – ihr Werbelogo angebracht hatte. Dieses war nicht nur auf der in der Kirche ausgelegten Kondolenzliste abgedruckt, darüber hinaus hatte der einfallsreiche Betrieb seinen Firmenschriftzug deutlich sichtbar unterhalb des Sarges über die gesamte Breite und in goldenen Buchstaben auf einem Bahrtuch angebracht. Die aufgezwungenen Werbemaßnahmen gingen auch dem Gericht ein wenig zu weit, welches in dem Vorgehen einen Werkmangel erkannte. Nach richterlicher Auffassung sei eine würdige Abschiednahme vom verstorbenen Ehemann durch die massive Eigenwerbung erschwert worden. Die damit verbundene Störung sei für die Betroffenen nicht zumutbar gewesen. Die Gestaltung der Trauerfeier habe – so die Urteilsbegründung weiter – mithin nicht die Beschaffenheit aufgewiesen, die bei Werken der gleichen Art üblich sei und die der Besteller nach Art des Werkes erwarten könne. Das Gericht erachtete aufgrund der wenig sensiblen Vorgehensweise einen Abzug von 400 € auf die vereinbarte Vergütung als angemessen. Eine Entscheidung, mit welcher das Bestattungsunternehmen sicherlich gut leben kann. Denn in der Werbebranche gilt bekanntlich: Wer nicht wirbt, der stirbt!

Bei diesen juristischen Aussichten empfiehlt es sich daher, erst gar nicht zu sterben. Insbesondere, wenn das Dahinscheiden – so wie in der süditalienischen Kleinstadt Falciano del Massico seit Anfang dieses Jahrs – verboten ist. Anlass des nicht ganz ernst gemeinten Beschlusses gegen das Sterben war ein fehlender Friedhof, der in der Vergangenheit zu Zerwürfnissen mit der Nachbargemeinde geführt hatte. Nach Auffassung der Politik musste daher ein Signal gesetzt werden, um auf die Misere aufmerksam zu machen. Gebracht hat diese Regelung bislang nichts, außer dass diese erst einmal „zivilen Ungehorsam“ nach sich gezogen hat. Denn nach Aussage des hiesigen Bürgermeisters haben sich leider schon zwei ältere Bürger gegen die Anordnung widersetzt. Weitere werden noch folgen: Todsicher!

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de